

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

*Mail: energie@bwl.admin.ch*

Bern, 22. September 2022 (Stellungnahme\_V\_Gas\_220922\_mU.docx)

## **Vernehmlassung Vorgaben, Verboten und Verwendungs- beschränkungen sowie zur Kontingentierung im Bereich Gas**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem für unsere Branche wichtigen Geschäft herzlich bedanken.

Der Verband Fernwärme Schweiz (VFS) mit seinen 166 Mitgliedern (u.a. Betreiber, Contractoren, Planer, Lieferanten von Fernwärme und -kältenetzen) hat eine wichtige Aufgabe bei der Wärmeversorgung in Städten und Agglomerationen. Er ist die wichtigste Ansprechstelle in der Schweiz für die Wärme- und Kälteversorgung in dicht besiedelten Gebieten und für die Nutzung von Umweltwärme und -kälte aus erneuerbaren Quellen (Seen, Flüsse, Grundwasser, Geothermie und Abwärme). Ziel des VFS ist der massive Ausbau von thermischen Netzen unter gleichzeitig vermehrter Nutzung erneuerbarer Energien.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass sich der Bundesrat, bzw. das Departement WBF, den Herausforderungen, die sich durch eine mögliche Gasmangellage ergeben können, rechtzeitig mit den entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen auseinandersetzt. Die abgestufte Umsetzung der Massnahmen von Sparappellen (Stufe 1) über die Umschaltung von Zweistoffanlagen (Stufe 2), Verbote bzw. Beschränkungen (Stufe 3) bis zu Kontingentierung (Stufe 4) führen, sind grundsätzlich sinnvoll und zweckmässig (vgl. nachfolgende Figur 1).

## Wenn das Gas knapp wird Mögliche Massnahmen bei einer Gas-Mangellage

Gemäss den Verordnungsentwürfen zu den Verwendungseinschränkungen und zur Kontingentierung im Erdgasbereich vom 31. August 2022



Figur 1: Massnahmen Gas-Mangellage gemäss Faktenblatt WBF

Nachfolgend nehmen wir Stellung zu den einzelnen Verordnungsentwürfen.

### Generelle Bemerkungen

In der Schweiz gibt es über 650 Holzwärmeverbände. Nach wie vor werden aber grosse Holz mengen ins Ausland exportiert. Im Zusammenhang mit der Energielage ist zu überlegen, ob es sinnvoll wäre, den Holzexport vorübergehend zu beschränken oder sogar ganz zu verbieten.

Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK), die von der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) profitieren, könnten vorübergehend mehr Elektrizität produzieren, wenn die Vorgaben zur Wärmenutzung (wärmegeführter Betrieb) temporär aufgehoben würden.

Es ist wichtig, auch die Auswirkungen einer Strom- und/oder Gasmangellage auf die Fernwärmeversorgung zu berücksichtigen. Je nach Hauptenergieträger eines Wärmeverbundes haben entweder eine Strommangellage (z. B. bei Seewasserwärmenutzung mit Wärmepumpen oder einem Holzheizwerk, das auch Strom benötigt) oder eine Gasmangellage gravierendere Konsequenzen (z. B. mit Erdgas betriebener WKK-Verbund). Wenn ein Fernwärmekunde keinen Strom hat, kann er auch keine Wärme aus einem thermischen Netz beziehen. Der VFS hat diverse Überlegungen zu diesem Themenfeld angestellt und versucht, seine Betreibermitglieder bei der Vorbereitung auf eine Energiemangellage zu unterstützen.

## **Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen aufgrund der schweren Mangellage bei der Erdgasversorgung (Stufe 2)**

Wir unterstützen die Nutzung des Gaseinsparpotenzials mittels Umschaltung der Zweistoffanlagen von Gas auf Öl in Stufe 2. Insbesondere bei grossen Fernwärmenetzen mit Zweistoffanlagen ist dem Thema Öl-Nachschub grosse Aufmerksamkeit zu schenken (z.B. Lieferkette ab Pflichtlagern, Bewirtschaftung der Öltanks in der Heizzentrale), um die effektive Ausschöpfung des Gassparpotenzials sicherzustellen. Es sind deshalb zeitnah entsprechende Vorbereitungsarbeiten einzuleiten.

Aus Sicht der Fernwärmenetzbetreiber ist zudem klären, wie Art. 3 Ziffer 2 in ihrem Fall ausgelegt wird:

<sup>2</sup> Den technischen und mengenmässigen Möglichkeiten der Zweistoffanlagen ist Rechnung zu tragen.

Es gilt insbesondere zu klären bzw. in den Erläuterungen festzuhalten, ob die Betreiber thermischer Netze nach dem Aufbrauchen ihrer Öl-Reserven wieder Anrecht auf einen Gasbezug haben. Dies sollte in Stufe 2 noch möglich sein.

### **Antrag**

Wir beantragen Art. 3 mit einer neuen Ziffer 4 wie folgt zu ergänzen:

<sup>4</sup> Betreiber von Zweistoffanlagen in thermischen Netzen können nach dem Aufbrauchen ihrer Ersatzbrennstoffe wieder Erdgas beziehen.

### **Begründung**

Ohne diese Regelung wären Bezüger von Fernwärme gegenüber Gaskunden benachteiligt.

Ausserdem ist den Auswirkungen der Umstellung von Gas auf Öl auf die Wärmepreise (momentan preislich günstiger) und die CO<sub>2</sub>-Emissionen (steigen signifikant – ist vor allem für Anlagen, die dem Emissionshandelssystem unterstellt sind oder die Fördermittel der Stiftung KLIK erhalten, relevant) Beachtung zu schenken.

## **Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas (Stufe 3)**

Der VFS ist mit den geplanten Verwendungsverböten einverstanden. Die Verböte und Beschränkungen kommen ja erst zur Anwendung, wenn Sparappelle und Kontingentierung nicht zum Ziel führen. Für diesen Fall sind die vorgesehenen Verwendungsbeschränkungen (maximale Raum- bzw. Warmwassertemperaturen von 19 bzw. 60 °C) für überwiegend mit Gas betriebene Fernwärmenetze gemäss Art. 2 Ziffern 1 und 2 aus unserer Sicht verhältnismässig.

## **Verordnung über Kontingentierung des Gasbezugs (Stufe 4)**

Da die Fernwärmeversorgung von einer Kontingentierung explizit ausgenommen ist (gemäss Art. 1 Absatz 2, Buchstabe d. – Betriebe zur Sicherstellung der Energieversorgung und Art. 1 Absatz 3 – Bezug von Gas durch Erzeuger von Fernwärme), haben wir zu dieser Verordnung keine Bemerkungen.

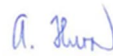
Wir hoffen, Ihnen mit unseren Rückmeldungen gedient zu haben und dass wir dank diesen Anpassungen neben der Energiewende auch die Wärmewende erreichen können.

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen unser Geschäftsführer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Othmar Reichmuth  
Ständerat, Präsident VFS



Andreas Hurni  
Geschäftsführer VFS